



Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Financial Consulting

(als Anhang zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-
Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf die Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016,

beschliesst:

1. **Geltung**

Dieser Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenstudienordnung für Weiterbildungsmasterstudiengänge der Zürcher Fachhochschule vom 19. April 2016 den Weiterbildungs-Masterstudiengang in Financial Consulting der School of Management and Law an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

2. **Kosten**

Die Kosten für den Masterstudiengang in Financial Consulting werden in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht.

3. **Zulassung**

3.1 **Reguläre Zulassung**

Die Zulassung zum Masterstudiengang in Financial Consulting setzt einen Hochschulabschluss und einschlägige Berufserfahrung in der Finanzbranche oder einem der angrenzenden Fachgebiete (Kapitalanlage/Asset Management, Vorsorge/Versicherung, Immobilien/Wohneigentum, Recht) voraus.

Als Hochschulabschlüsse (Tertiär A - Hochschulen) gelten:

- Abschlüsse einer staatlich anerkannten Universität UH oder einer Technischen Hochschule (Diplom, Lizentiat, Bachelor oder konsekutiver Master, Doktorat)
- Abschlüsse einer staatlich anerkannten Fachhochschule FH oder einer Pädagogischen Hochschule PH (Bachelor oder konsekutiver Master, FH-Diplom)
- Abschlüsse einer Vorgängerschule der heutigen Fachhochschulen (wie ZHW, HTL, HWV.)

Für Hochschulabsolventen sind mindestens 3 Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Grundausbildung erforderlich.

3.2 **„Sur Dossier“ Zulassung**

Interessenten, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können «sur dossier» zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem der regulären Zulassung vergleichbaren Abschluss («Tertiär B» Nachweis aus der Höheren Berufsbildung) ergibt.

Als vergleichbare Abschlüsse (Tertiär B – Höhere Berufsbildung) gelten:

- Abschluss einer Berufsprüfung BP (eidgenössischer Fachausweis) oder einer Höheren Fachprüfung HFP (eidgenössisches Diplom)
- Abschluss einer höheren Fachschule HF (z.B. HFW, HFBB, HFV.)

Für Nicht-Hochschulabsolventen sind mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Finanzbranche oder einem der angrenzenden Fachgebiete (Kapitalanlage/Asset Management, Vorsorge/Versicherung, Immobilien/Wohneigentum, Recht) nach Abschluss der Grundausbildung erforderlich.

Es muss ein Nachweis über die Fähigkeit zu wissenschaftsbasiertem Arbeiten vorgelegt werden.

3.3 Entscheid über die Zulassung

Die Studienleitung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.

4. Dauer und Art des Studiums

Das Studium umfasst 60 Credits. Es wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

Das berufsbegleitende Studium wird modular in Form von vier CAS (Certificate of Advanced Studies) plus Masterarbeit absolviert und dauert in der Regel mindestens 2 Jahre.

Die Dauer des Studiums kann individuell gestaltet werden. Spätestens fünf Jahre nach Abschluss des ersten CAS müssen sämtliche CAS abgeschlossen und die Masterarbeit angenommen sein. In begründeten Fällen kann die Studienleitung Ausnahmen bewilligen.

Abhängig von der Nachfrage werden die einzelnen CAS in der Regel alle ein bis zwei Jahre durchgeführt. Können aufgrund mangelnder Nachfrage einzelne CAS nicht durchgeführt werden, müssen die Teilnehmenden des MAS auf die nächste Durchführung des CAS warten.

5. Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Studienleiterin oder der Studienleiter entscheidet über die Dispensierung und Anrechnung von Leistungen.

Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeiten, beruflicher Erfahrung, Führungsfunktionen usw. ist nicht möglich.

Vorleistungen können während 10 Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet werden. Ein substantieller Teil des Workloads (mindestens 50%) ist im Studienprogramm MAS Financial Consulting zu absolvieren. Die Masterarbeit/Abschlussarbeit muss zwingend im Studienprogramm MAS Financial Consulting verfasst werden.

Noten werden ausschliesslich bei Anrechnung von Vorkenntnissen aus ZHAW-Weiterbildungsangeboten übernommen.

6. Modulplan und Modulbewertung

CAS Finance (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Core Finance	Pflichtmodul	Note	6
Applied Finance	Pflichtmodul	Note	6

CAS Swiss Legal Aspects of Financial Planning (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Core Legal	Pflichtmodul	Note	6
Advanced Legal	Pflichtmodul	Note	6

CAS Swiss Social Security, Insurance & Financial Planning (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Core Financial Planning	Pflichtmodul	Note	6
Advanced Financial Planning	Pflichtmodul	Note	6

CAS Wealth Management (12 Credits)

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Core Wealth Management	Pflichtmodul	Note	6
Advanced Wealth Management	Pflichtmodul	Note	6

Masterarbeit

Modulbezeichnung	Modultyp	Modul- bewertung	Anzahl Credits
Masterarbeit	Pflichtmodul	Note	12

Die Bewertung der mittels Noten bewerteten Module erfolgt in Viertel-Noten.

7. Wiederholung von Modulen

Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Bei Leistungsnachweisen mit der Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4 erreicht werden kann.

Leistungsnachweise mit einer Note unter 3.5 können nicht nachgebessert werden, sondern sind zu wiederholen.

Die Wiederholung von Leistungsnachweisen wird in Rechnung gestellt.

8. Präsenz

Die Studierenden müssen den Kontaktunterricht pro Modul zu mindestens 80% besucht haben. Bei gewissen Modulen kann die Studienleitung eine Anwesenheit von 100% verlangen, was in der Modulbeschreibung ersichtlich ist. Abwesenheiten werden nur aus zwingenden Gründen (gemäss § 19 der Rahmenstudienordnung begründbar) anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Absenzzzeiten durch alternative Leistungen kompensiert werden. Über die Modalitäten entscheidet die Studienleitung.

9. Modulanmeldung

Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet auch die Anmeldung für die Leistungsnachweise und verpflichtet dazu, diese zu erbringen.

10. Expertinnen und Experten

Mündliche Prüfungen finden unter Beizug einer Expertin oder eines Experten statt. Die Benotung erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichentscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Expertin oder der Experte nimmt Einsicht in die Masterarbeit. Die Benotung der Masterarbeit erfolgt einvernehmlich mit der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten. Kommt keine Einigung zu Stande, steht der Stichentscheid der prüfenden Dozentin bzw. dem prüfenden Dozenten zu.

Die Studienleitung kann für weitere Prüfungen Expertinnen und Experten heranziehen und definiert deren Aufgaben.

11. Masterarbeit

Studierende sind zur Masterarbeit zugelassen, wenn alle vorhergehenden Module erfolgreich absolviert wurden.

Ist die Masterarbeit nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei einer Masterarbeit mit einer Note zwischen 3.5 und 3.99 ist eine Nachbesserung möglich, wobei maximal die Note 4 erreicht werden kann. Die Studienleitung entscheidet über die Modalitäten.

Eine Masterarbeit mit einer Note unter 3.5 kann nicht nachgebessert werden, sondern ist zu wiederholen.

Weitere Details sind in der Modulbeschreibung und im Leitfaden zur Masterarbeit ersichtlich.



12. Studienabschluss

Die Weiterbildung ist bestanden, wenn die Präsenzplicht erfüllt ist, alle Module und die Masterarbeit bestanden sind und somit gesamthaft mindestens 60 Credits erworben wurden.

13. Abschlussbewertung

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem mittels Credits gewichteten arithmetischen Durchschnitt der numerischen Modulnoten gemäss Modulplan.

Die Abschlussnote wird auf Viertel-Noten gerundet.

14. Diplom

Nach erfolgreich absolviertem Studiengang wird der Titel ‚Master of Advanced Studies ZFH in Financial Consulting‘ verliehen.

15. Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch die Hochschulleitung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften am 2. September 2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung vom 5. Dezember 2018.

16. Übergangsbestimmungen vom 2. September 2020

Studierende, welche ihr Studium unter einer vorherigen Studienordnung aufgenommen haben, unterstehen für das weitere Studium dieser Studienordnung.

17. Erlassinformationen

17.1 Metadaten Erlass

ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Stabsbereich Strategie & Qualität
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

17.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	06.07.2010	HSL	06.07.2010	Originalversion
2.0.0	12.06.2012	HSL	01.09.2012	Reengineering
3.0.0	09.01.2013	HSL	09.01.2013	Reengineering
3.0.1	-	-	-	28.05.2014: Überarbeitung für GPM
3.1.0	-	-	03.11.2014	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung des HFKG: Im Abschnitt 14 „Diplom“ wurde der Begriff „eidgenössisch geschützter“ - Titel gestrichen.
3.2.0	-	-	07.11.2014	Korrektur ECTS Credits
3.3.0	-	-	10.06.2016	Anpassung aufgrund der Inkraftsetzung der neuen RSO für Weiterbildungsmasterstudiengänge der ZFH: Im Abschnitt 1 „Geltung“ sowie im Titel wurde das Erlassdatum der neuen RSO aktualisiert. Im Abschnitt 8 „Präsenz“ wurde der Artikel der RSO angepasst.
3.4.0	10.07.2017	HSL	01.09.2017	Redaktionelle Anpassungen, Anpassung der zwei Modulbezeichnungen des CAS Wealth Management: Core Wealth Management (ehem. Wealth Management Instruments) und Advanced Wealth Management (ehem. Regulation of Wealth Management), Aufhebung der vorgegebenen Reihenfolge der CAS.
3.4.1	05.12.2018	HSL	01.01.2019	Redaktionelle Anpassung Ziff. 5, 07.12.2018
3.5.0	02.09.2020	Rektor	02.09.2020	Anpassungen und Aktualisierungen Ziff. 3 (Ter.A und Ter. B) und Anpassung ins barrierefreie Format